

3440 b

**Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete
(Änderung)**

(vom)

Art. I

Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken zu.

Er kann für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1996 aufgelaufenen Fondsschulden dem Fonds eine zusätzliche jährliche Einlage von höchstens 10 Millionen Franken zuweisen.

Erreicht der Fonds einen Bestand von 50 Millionen Franken, ist die Einlage in dem Umfang festzulegen, dass sich der Bestand nicht weiter erhöht.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 25. März 1996

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Thomas Dähler Hans Moser

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Irene Enderli, Affoltern a.A.; Gabrielle Keller, Turbenthal; Heidi Müller, Schlieren; Dr. Doris Weber, Zürich; Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach